

Landesförderung für Maßnahmen der assistierten Reproduktion (Kinderwunschbehandlung)

Ungewollt kinderlose Paare können bei der Finanzierung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion eine Unterstützung aus Landesmitteln erhalten.

Sachsen-Anhalt ist das erste Bundesland, in dem diese Zuwendungen auch nichtehelichen Lebensgemeinschaften von Mann und Frau gewährt werden.

Die Zuschüsse werden sowohl an Paare gezahlt, die der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) angehören als auch denen, die einen Leistungsanspruch gegenüber der Beihilfestelle und/oder einem privaten Versicherungsunternehmen (PKV) haben.

Was wird gefördert?

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zu den Kosten der ersten bis dritten In-Vitro-Fertilisations (IVF)- und Intrazytoplasmatischen Spermieninjektionen (ICSI)- Behandlungen. Die Behandlung muss in einer Reproduktionseinrichtung im Land Sachsen-Anhalt erfolgen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die Zuwendung kann gewährt werden, wenn mit dem jeweiligen förderfähigen Behandlungszyklus noch nicht begonnen worden ist. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss des Behandlungsvertrages oder die Abgabe einer Patientenerklärung zwischen der Ärztin/ dem Arzt und der Patientin/ dem Patienten für den jeweiligen (1., 2., 3.) Behandlungszyklus. Als Maßnahmenbeginn zählt auch das Einlösen von Rezepten.

Erst wenn den Antragstellern der Bewilligungsbescheid über die Gewährung der Zuwendung zugestellt wurde, kann mit der Behandlung begonnen werden.

Folgender zeitlicher Ablauf ist demnach zu beachten:

1. Erstellung des Behandlungsplans (mit Kostenaufstellung) durch den behandelnden Arzt,
2. Einholung der Kostenübernahmeerklärung durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV), der Beihilfestelle *oder* der privaten Krankenversicherung (PKV),
3. Behandlungsplan, Kostenübernahmeerklärung sowie den Antrag mit den dazu gehörigen weiteren Unterlagen (laut Antragsformular) an unten stehende Adresse senden,
4. Bescheid des Landesverwaltungsamtes abwarten,
5. Erst wenn ein positiver Bescheid (Bewilligungsbescheid) über die Gewährung einer Landeszuwendung schriftlich zugegangen ist, kann mit der eigentlichen ärztlichen Behandlung begonnen, d.h. der Behandlungsvertrag abgeschlossen oder die Patientenerklärung zwischen Patienten und Arzt / Ärztin abgegeben bzw. im Rahmen der Behandlung ausgestellte Rezepte in der Apotheke eingelöst werden.

Welche Zuschüsse gibt es?

Gefördert wird, der jeweils erste bis dritte Behandlungszyklus bis zu folgenden Höchstbeträgen:

- IVF-Behandlung bis zu 800 Euro
- ICSI-Behandlung bis zu 900 Euro.

Wer kann die Zuschüsse erhalten?

Zuwendungsempfänger sind neben Ehepaaren auch nichteheliche Lebensgemeinschaften, wenn nach Einschätzung der behandelnden Ärztin/ des behandelnden Arztes die Frau mit dem unverheirateten Mann in einer festgefühten Partnerschaft zusammenlebt und von diesem die Vaterschaft an dem so gezeugten Kind anerkannt werden wird.

Das betroffene Paar muss seinen Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt haben.

Die Zuwendung kann gewährt werden, wenn das Alter der Frau zwischen dem vollendeten 25. und dem vollendeten 40. Lebensjahr und das Alter des Mannes zwischen dem vollendeten 25. und dem vollendeten 50. Lebensjahr liegt.

An wen muss ich mich wenden?

Landesjugendamt, Referat Familie und Frauen im Landesverwaltungsamt

Ansprechpartnerin: Frau Dana Knipl
Telefon: 0345 514 1642
Fax: 0345 514 1719
E - Mail: Dana.Knipl@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hier können Sie Antragsformulare einreichen und/oder sich beraten lassen.

Rechtsgrundlage

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion an Ehegatten durch das Land Sachsen-Anhalt und den Bund

(Rd.Erl. des MS vom 18.12.2013- 42.2)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion für nichteheliche Lebensgemeinschaften durch das Land Sachsen-Anhalt

(Rd.Erl. des MS vom 18.12.2013- 42.2)